Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Wernau/Neckar 1969 e. V.
- 2. Sitz des Vereins ist Wernau/Neckar.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Esslingen eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Vereinszweck
 - a) Der Zweck des Vereins ist es, die Tradition des Schützenvereins zu wahren und fortzusetzen.
 - b) Der Verein fördert den Schießsport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Schießsport, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an schießsportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen.
- 3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Württembergischen Landessportbund e.V.;
 - b) Württembergischen Schützenverband e.V.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.
- 4. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden wird bei Bedarf beantragt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Sie müssen sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- 2. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.
- 3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Schießanlagen des Vereins nutzen und sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder und Mitglieder, die nicht am Schießbetrieb teilnehmen.
- 5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie genießen die gleichen Rechte wie aktive oder passive Mitglieder.
- 6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (Jugendliche) ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
 - Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche die Möglichkeit, die Vereinsmitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres zu kündigen.
- 3. Aktive und passive Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse einen Monat in Verzug sind.
 - Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Der Schützenpass des Württ. Schützenverbandes ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 21 Jahre ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- 3. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt Aufnahmegebühr zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum **30. März** des betreffenden Jahres zu entrichten.
- 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die aktive und passive Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 8. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 9. Die Befürwortung eines Antrags zur Ausstellung einer WBK kann frühesten nach einem Jahr Mitgliedschaft erfolgen. Des Weiteren wird eine aktive Teilnahme am Vereinsleben vorausgesetzt.
- 10. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB. (Geschäftsführender Vorstand)
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal j\u00e4hrlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Sch\u00fctzenhaus (Schwarzes Brett) und durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizuf\u00fcgen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

- 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 4. Bestätigung über Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr
- 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 6. Wahl der Kassenprüfer;
- 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- 9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- 11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Oberschützenmeister/in (1. Vorsitzenden),
 - b) dem/der 1. Schützenmeister/in (stellv. Vorsitzenden),
 - c) dem/der 2. Schützenmeister/in (stellv. Vorsitzenden),
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der Schießleiter/in
 - g) dem/der Jugendleiter/in
 - h) den Obmännern/Obfrauen
 - i) bis zu 4 Beisitzer/innen
- 2. Eine Personalunion ist zulässig.
- 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger/in bestimmen.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 1. Schützenmeister, einberufen.

7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- 1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberschützenmeister (1. Vorsitzenden), den Schützenmeister (n. Vorsitzenden), dem Schatzmeister und dem Schriftführer vertreten.
- 2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
 - Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 500,00 € die Einwilligung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes notwendig ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und am schwarzen Brett im Schützenhaus zu veröffentlichen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese dies nicht erreicht, ist binnen einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Oberschützenmeister und die Schützenmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernau/Neckar die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Tradition des Schützenvereins zu verwenden hat. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2005 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.